



Umwelt **Wirtschaft** Medien Neue Technik Kultur

RECHERCHE
Stichwortsuche **SUCHE STARTEN**

◀◀◀ Homepage

WWW.NEUE NACHRICHT.DE **InfoLine 0800.6383622** **PROFI-RECHERCHE STARTEN**

WIRTSCHAFT**12. September 107**

- [Kommentar](#)
- [Bilddatenbank](#)
- [Buchkritik](#)
- [Termine](#)
- [Medien-Check](#)
- [Recherche](#)
- [Links](#)
- [FAQs](#)
- [ne-na intern](#)
- [Content-Partner](#)
- [Kontakt](#)

NEUE NACHRICHT

Bei Anruf Service?


[Das Magazin](#)
[Bestellung](#)

Bilanzierungspraxis des Handelskonzerns Metro juristisch umstritten - Ex-Metrovorstand Hereth: "Landgerichtsurteil öffnet den Deckel des DIVACO-Falls"

Verfasser: Paul Humberg

Düsseldorf/Hamburg - Nach einem Bericht der Financial Times Deutschland hat der größte deutsche Handelskonzern Metro in einem Streit um seine Bilanzierungspraxis eine juristische Niederlage erlitten. Der Handelskonzern muss laut Urteil für den Jahresabschluss 2003 einen neuen Wirtschaftsprüfer bestellen. Der frühere Metro-Vorstand Hannjörg **Hereth** hatte vor dem Landgericht Düsseldorf gegen die Wahl der langjährigen Metro-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 geklagt. Das Landgericht bejahe eine Verletzung des Grundsatzes auf Gleichbehandlung zu Lasten von **Hereth** in der Metro-Hauptversammlung 2003 durch die um Stunden verzögerte Erteilung des Rederechts an Ex-Metromanager. Das Gericht halte es auch für bewiesen, dass die Beteiligungslisten nicht ausgelegt haben. Es sei aber der Ansicht, dass diesen Verstößen die für eine Anfechtung erforderliche Schwere fehle. Das Gericht komme zu der interessanten Feststellung, dass die von **Hereth** vorgetragene Argumente für eine Konsolidierungspflicht beachtlich seien und der Kammer in der Situation des Paragraphen 142 Absatz 2 Aktiengesetz (AktG) möglicherweise ausreichen würden, um die Bestellung von Sonderprüfern zur Untersuchung des DIVACO-Komplexes anzuordnen. Ebenso bejahe das Gericht den von **Hereth** gerügten Verstoss gegen die Corporate Governance Grundsätze. Es halte diesen Sachverhalt aber nicht für anfechtungsrelevant, da den Corporate Governance Grundsätzen keine Gesetzesqualität zukomme. Dabei bewerte das Gericht jedoch nicht, dass mit dem Verstoss auch die von der Gesellschaft abgegebene Entsprechungserklärung falsch war.

„Es kann zumindest zweifelhaft sein, ob die Einschätzung des Gerichts der fehlenden Relevanz der objektiv festgestellten Verstöße wie die Verletzung des Grundsatzes auf Gleichbehandlung, Nichtauslegung der Beteiligungslisten und die unrichtige Entsprechungserklärung einer rechtsinstanzlichen Überprüfung standhalten würde“, erklärte **Hereth** gegenüber dem Onlinemagazin NeueNachricht <http://www.ne-na.de>. Die Anfechtung der Wahl des Abschlussprüfers habe das Gericht schon wegen des von **Hereth** gerügten Verstosses gegen Paragraph 319 Absatz 3 Nummer 6 HGB als begründet angesehen. „Dabei hat das Gericht die Auffassung bestätigt, dass jede Zeichnung eines Bestätigungsvermerks unter einem Konzernabschluss als eine Zeichnung zu werten ist, als auch die Zurechnung des von dem Abschlussprüfer Dr. Herrmann bei dem Rechtsvorgänger, der ASKO Deutsche Kaufhaus AG unterzeichneten Bestätigungsvermerks“, führt **Hereth** aus.

In der Urteilsbegründung sieht sich **Hereth** in seiner Position bestätigt: „Die

Kammer, der als ehrenamtlicher Handelsrichter ein Wirtschaftsprüfer angehört, hat die beiderseits vorgetragene und noch vertieften Argumente geprüft. Die für eine Konsolidierung sprechenden Argumente des Klägers sind durchaus beachtlich und würden der Kammer in der Situation des Paragraph 142 Absatz 2 AktG möglicherweise ausreichen, um die Bestellung von Sonderprüfern zur Untersuchung des DIVACO-Komplexes anzuordnen. Bedenklich erscheint der Kammer dabei insbesondere, dass die Beklagte der DIVACO-Gruppe im Geschäftsjahr 2002 unstrittig verlorene Zuschüsse von 60 Millionen Euro sowie von weiteren 120 Millionen Euro zur Verfügung gestellt hat, wohingegen die Mitgesellschafter der Beklagten Deutsche Bank AG und Gerling Konzern Lebensversicherungs AG solche Zuschüsse nicht geleistet haben. Angesichts der immensen Größenordnung dieser Zahlungen vermisst die Kammer eine überzeugende Begründung dafür, dass die Beklagte diese Lasten allein und einseitig trägt und sie auch keine Ausgleichsansprüche gegen ihre beiden Mitgesellschafter geltend macht. Diese Handhabung deutet darauf hin, dass eine Beherrschung der DIVACO-Gruppe nur formal ausgeschlossen ist, faktisch jedoch die Beklagte den massgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik dieser Gruppe besitzt, sie im Sinne des Klagevortrags das alleinige wirtschaftliche Risiko dieser Gruppe trägt und die immensen Stützungszahlungen an die DIVACO-Gruppe Ausdruck und Ergebnis ihrer beherrschenden Stellung sind“.

Der Metro-Konzern reagierte in einer ersten Reaktion sehr kritisch: "**Hereths** Vorwürfe sind ungeheuerlich", sagte ein Metro-Sprecher gegenüber der FTD. Er habe sie schon mehrfach vorgetragen. "Die Vorwürfe wurden bereits alle entkräftet." Alle Jahresabschlüsse seien vom Wirtschaftsprüfer inhaltlich nach Recht und Gesetz geprüft worden. Auf der Hauptversammlung im Frühjahr soll der Metro-Vorstand Hans-Joachim Körber die rechtliche Auffassung von **Hereth** zurückgewiesen haben: „Selbst wenn der von Ihnen, Herr Dr. **Hereth**, angestrebte Anfechtungsprozess gegen die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003 zu dem Ergebnis führen sollte, dass die Wahl für nichtig erklärt wird, wofür es im Augenblick nicht den geringsten Anhaltspunkt gibt, hätte dies keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2003. Dieser ist bestandskräftig. Er müsste weder berichtigt noch neu geprüft werden.“

Nach Ansicht von **Hereth** habe der Metro-Vorstand den Vorgang falsch beurteilt. „Einerseits widerlegt ihn die Existenz des Urteils auf das Deutlichste. Andererseits ist seine Behauptung falsch, dass wegen des Urteils der Abschluss weder berichtigt noch neu geprüft werden müsse. Mangels wirksamer Bestellung des Abschlussprüfers, die bei Rechtskraft des Urteils nichtig ist, fehlt dem Konzernabschluss der Metro für 2003 das notwendige Testat. Kein Wirtschaftsprüfer von Reputation wird diesen Abschluss quasi blind, dass heißt ohne ihn zu prüfen, testieren“, kontert **Hereth**.

Das Landgerichtsurteil habe das Verdienst, den Deckel erstmals angehoben zu haben, unter dem der DIVACO-Fall vor den Augen der Aktionärs-Öffentlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat versteckt worden sei. „Wenn das Gericht angesichts der Aufwendungen von 180 Millionen Euro im Jahre 2002 bereits von einer ‚immensen Größenordnung der Zuschüsse‘ spricht, umso deutlicher hätte sich das Gericht wahrscheinlich geäußert, wenn es von den unstrittigen verlorenen Zuschüssen des Jahres 2003 von 279 Millionen Euro Kenntnis gehabt hätte. Völlig außer Betracht gelassen habe ich dabei, dass Metro zusätzlich in 2003 an DIVACO-Garantien von 410 Millionen Euro und Vorauszahlungen, also Darlehen von 105 Millionen Euro gegeben hatte. Auch diese Zahlen sind unstrittig, denn sie wurden von dem Vorstand Unger auf mein Befragen schließlich in der Hauptversammlung des Jahres 2004 genannt“, so die Schlußfolgerung von **Hereth**.

[zurück](#)